

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mindestmengenregelungen: Anlage 1 – Jährliche OPS-Anpassung

Vom 7. Dezember 2016

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 7 der Mindestmengenregelungen in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 beschlossen, die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen, Mm-R) in der Fassung vom 21. März 2016 (BAnz S. 5389), zuletzt geändert am 17. März 2016 (BAnz AT 06.04.2016 B8), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „OPS Version 2016“ wird jeweils durch die Angabe „OPS Version 2017“ ersetzt.
2. Die zweite Tabelle unter Nummer 1. „Lebertransplantation“ wird wie folgt geändert:
In den OPS 5-504.3, 5-504.4 und 5-504.5 wird jeweils das Wort „Aufenthalts“ durch das Wort „Aufenthaltes“ ersetzt.
3. Die Tabelle unter Nummer 2. „Nierentransplantation“ wird wie folgt geändert:
In den OPS 5-555.6, 5-555.7 und 5-555.8 wird jeweils das Wort „Aufenthalts“ durch das Wort „Aufenthaltes“ ersetzt.
4. Nummer 5. „Stammzelltransplantation“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der ersten Tabelle wird
 - i. in den OPS 5-411.2 und 5-411.3 jeweils das Wort „nicht-HLA-identisch“ durch die Wörter „nicht HLA-identisch“ ersetzt und
 - ii. im OPS 5-411.6 das Wort „Aufenthalts“ durch das Wort „Aufenthaltes“ ersetzt.
 - b. In der zweiten Tabelle wird
 - i. in den OPS 8-805.2 und 8-805.3 jeweils das Wort „nicht-HLA-identisch“ durch die Wörter „nicht HLA-identisch“ ersetzt und
 - ii. im OPS 8-805.7 das Wort „Aufenthalts“ durch das Wort „Aufenthaltes“ ersetzt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 7. Dezember 2016

Unterausschuss Qualitätssicherung des
Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Klakow-Franck